

Gerechtigkeit in der Kirche und die Rechtskultur unserer Zeit

Dieser Artikel ist eine vergleichende Studie. Wir blicken zuerst auf den Dienst der Gerechtigkeit in der Lehrtätigkeit der Kirche und dann auf das Ideal der Gerechtigkeit, wie es die heutigen Rechtsstaaten zu verwirklichen suchen. Damit folgen wir einer alten Tradition. Während ihrer langen Geschichte hat die Kirche ihre Rechtskultur immer auch an Normen ihrer Umwelt ausgerichtet; so machte sie das alte römische Recht zur eigentlichen Grundlage des kanonischen Rechts.

Überall in der Welt gibt es heute Hunger und Durst nach Gerechtigkeit und die nicht nachlassende Forderung nach Beachtung der Menschenrechte. Die Kirche hörte diesen Ruf, antwortete mit feierlichen Erklärungen, und wurde so eine wirkungsvolle Verteidigerin der Menschenwürde. Die Kirche spricht jedoch nicht allein mit Worten, sondern auch durch ihr Verhalten. Sie muß die Frohbotschaft auch mit Zeichen und Symbolen verkündigen, und die rechtlichen Verfahren in der Kirche sind ein Teil solcher Zeichen und Symbole.

Am 29. Juni 1997, dem Fest der heiligen Petrus und Paulus, veröffentlichte die römische Kongregation für die Glaubenslehre neue Verfahrensvorschriften mit dem Titel „Ordnung für die Lehrüberprüfung“. Sie ersetzen die 1971 publizierten Normen. In den „Erklärenden Anmerkungen“ heißt es: „Nach einer 25jährigen Erfahrung wurde nunmehr... eine neue Ordnung erstellt, die noch besser den heutigen Erfordernissen entsprechen soll.“

Die heutigen Erfordernisse – Erfordernisse der Gerechtigkeit natürlich – umfassen auch die Erwartungen der Menschen. Wird das Dokument diesen Erwartungen gerecht? Auf diese Frage soll eine Antwort gesucht werden. Nach einem ersten Teil, der die neue Verfahrensordnung darstellt, soll diese dann mit einigen der wichtigsten Prinzipien des modernen Rechts verglichen werden, im Sinn des Paulusworts: „Was immer wahr, was ehrbar, was gerecht ist, darauf seid bedacht“ (Phil 4,8).

Die neue Verfahrensordnung

Wir haben es mit einem verhältnismäßig kurzen Text zu tun, der in 29 „Artikel“ eingeteilt ist. Es hat die Autorität eines Dekrets einer Kongregation (geringer also als ein päpstliches Dokument), mit Ausnahme der Artikel 28 und 29, die vom

Papst „speziell“ approbiert sind und damit den Rang eines päpstlichen Gesetzes haben.

Das Dokument hat den Titel „Ordnung für die Lehrüberprüfung“. Diese Begriffe geben einen ersten Schlüssel für das Verständnis des Inhalts. Das erklärte Objekt der Überprüfung ist eine Lehre, nicht eine Person; in Wirklichkeit führt aber der Prozeß zum Urteil über eine Person und endet damit.

Die einleitenden Bemerkungen nennen den Hauptakteur, die Kongregation für die Glaubenslehre. Ihre erste Aufgabe ist es, „die Glaubens- und Sittenlehre in der ganzen katholischen Kirche zu fördern und zu schützen“ und darüber zu wachen, daß dem Volk Gottes das Evangelium authentisch und vollständig verkündet wird.

Die Verfahrensordnung macht darauf aufmerksam, daß in Sachen der Glaubenslehre die Bischöfe der Ortskirchen ebenfalls das Recht und die Pflicht haben, sowohl einzeln wie auch gemeinsam diesen „pastoralen Grundauftrag“ wahrzunehmen. Der Heilige Stuhl hat jedoch immer die Möglichkeit zu intervenieren, und das tut er in der Regel, wenn der Glaube durch eine Publikation einer besonders schweren Gefahr ausgesetzt ist und wenn der Einfluß einer Veröffentlichung über die Grenzen einer Bischofskonferenz hinausgeht.

Zum Verständnis der Rolle der verschiedenen Organe und Personen im Prozeß einer solchen Intervention sind einige Grundinformationen über die Struktur und die Vorgehensweise der Kongregation notwendig. Im allgemeinen bezeichnet der Begriff Kongregation eine Behörde (auch Dikasterium genannt) mit ihren Mitarbeitern und Ämtern innerhalb der Verwaltungsstruktur des Heiligen Stuhls. Im streng rechtlichen Sinn bezeichnet das Wort eine Gruppe von Kardinälen und Bischöfen (ausnahmsweise auch Kleriker niedrigeren Grades), die gemeinsam, als ein kollegiales Organ, die Behörde leiten: Sie sind die Kongregation. Sie treffen sich entweder in einer Vollversammlung (etwa einmal im Jahr), zu der auch die nicht in Rom wohnenden Mitglieder eingeladen werden, oder in der Ordentlichen Versammlung (monatlich oder auch wöchentlich), bei der die Teilnahme der in Rom wohnenden Mitglieder erwartet wird. Jede Kongregation wird geleitet von einem Kardinal als Präfekten mit einem Erzbischof als Sekretär.

Die tägliche Arbeit der Kongregation wird von einem Stab ständiger Mitarbeiter geleistet, dem „Ufficio“. Die leitenden Personen der Kongregation (Präfekt, Sekretär, Abteilungsleiter usw.) bilden einen besonderen Rat, den „Kongreß“. Seine Hauptaufgabe ist es, die Themen zu prüfen und vorzubereiten, die der Ordentlichen Versammlung der Mitglieder der Kongregation unterbreitet werden sollen. In der Regel stützt sich jede römische Kongregation sehr stark auf die Arbeit von Konsultoren, die nicht dem Stab angehören; sie werden vom Papst ernannt.

Bei der Verfahrensordnung der Glaubenskongregation sind – mit Ausnahme der Vollversammlung – alle genannten Gremien beteiligt. Sie umfaßt folgende Schritte:

1. *Die Vorprüfung* (Art. 3). Hier wird entschieden, ob es einen Grund gibt, eine weitergehende Prüfung in Angriff zu nehmen. Das Ufficio greift einen Fall auf und untersucht ihn, ob es Zeichen für einen Irrtum oder eine Gefahr in der Lehre gibt. Wenn ihm dies klar scheint, unterbreitet er den Fall dem Kongreß. Dieser entscheidet, ob ein gründlicheres Studium durch das Ufficio vorzunehmen ist oder nicht.

2. *Studium durch das Ufficio* (4–7). Hier geht es um die Entscheidung, ob ein formales Verfahren notwendig ist. Das Ufficio muß die fraglichen Schriften prüfen, unter Mitarbeit der Konsultoren und auch anderer Fachleute, wenn dies notwendig sein sollte, und dann dem Kongreß berichten. Dieser hat verschiedene Möglichkeiten: Er kann den Fall abschließen, er kann die Sache dem zuständigen Ordinarius (Bischof oder Ordensoberer) zur weiteren Behandlung übergeben oder er kann einen formalen Prozeß anordnen, entweder in der „ordentlichen“ oder in der „dringlichen“ Form.

3. *Ordentliches Lehrüberprüfungsverfahren* (8–22). Hier ist zu entscheiden, ob die fraglichen Schriften irrige und/oder gefährliche Lehrmeinungen enthalten. Dieses Verfahren hat zwei Phasen: die erste ist intern und bleibt vollständig geheim; die zweite, externe Phase ermöglicht eine – beschränkte – Öffentlichkeit.

Erste Phase. Der Kongreß beauftragt eine Gruppe von Konsultoren, die fraglichen Schriften zu prüfen und festzustellen, ob die Meinungen des Autors mit der Lehre der Kirche übereinstimmen. Zur Unterstützung dieser Experten ernennt der Kongreß einen „Relator pro auctore“. Er hat die Aufgabe, die Interessen des Autors zu vertreten. Er soll darauf achten, daß die Meinungen des Autors korrekt verstanden werden und daß die mit der Prüfung Beauftragten über die „positiven Aspekte“ seiner Schriften informiert sind.

Die vom Kongreß beauftragten Konsultoren beenden ihre Untersuchung mit einer formellen Sitzung. Bei der Diskussion des Falls steht ihnen auch der vom Ufficio vorbereitete Bericht zur Verfügung. Der „Relator pro auctore“ muß anwesend sein und hat Rederecht. Der Ordinarius des Autors kann zur Teilnahme an der Diskussion eingeladen werden und ist dann an die Schweigepflicht gebunden. Nach Abschluß der Diskussion entscheiden die Konsultoren allein, ob die Schriften des Autors irrige und/oder gefährliche Meinungen enthalten. Die Kriterien zur Feststellung einer Abweichung sind viel weiter als das Nicänische Glaubensbekenntnis; sie umfassen nicht nur spätere feierliche Definitionen und Bestimmungen des ordentlichen Lehramts, sondern auch definitive Lehren der Päpste und des Bischofskollegiums sowie offizielle Verlautbarungen, die nicht beanspruchen, definitiv zu sein.

Es muß in Erinnerung gerufen werden, daß die Formel des Glaubensbekenntnisses, die 1983 von der Kongregation für die Glaubenslehre eingeführt wurde, eine Neuheit enthält: Sie schließt die Annahme jeder Lehre ein, die vom Lehramt als definitiv erklärt wurde, sowie die Unterwerfung unter offizielle Verlautbarun-

gen, die nicht den Anspruch erheben, definitiv zu sein. Es dürfte schwierig sein, in der Kirchengeschichte des Ostens oder des Westens einen Präzedenzfall für die Vorlage eines solchen Glaubensbekenntnisses zu finden.

Das Urteil der Konsultoren wird mit allen Akten und Protokollen der Ordentlichen Versammlung der Kongregation vorgelegt. Ihre Mitglieder haben zu entscheiden, ob man den Autor benachrichtigt – wobei einige Optionen offen bleiben – oder ob man den Autor mit seinen irrigen und/oder gefährlichen Auffassungen konfrontiert. Auf jeden Fall muß die Entscheidung der Kongregation dem Papst vorgelegt werden. Wenn der Papst damit einverstanden ist, eine Beanstandung vorzunehmen, geht der Prozeß weiter. Als erstes werden der Ordinarius des Autors, andere Ordinarien, die von dem Fall betroffen sind, und die zuständigen Behörden des Heiligen Stuhls informiert.

Zweite Phase: Das Objekt des Verfahrens ändert sich: Es richtet sich nun nicht mehr auf den Text, sondern auf die Person. Der Autor wird über seinen Ordinarius informiert und erhält eine Liste der irrigen und/oder gefährlichen Auffassungen in seinen Schriften mit den nötigen Erläuterungen des negativen Urteils. Die Namen der Verfasser dieser Schriftstücke und der Gutachter werden nicht genannt.

Mit dem Einverständnis des Ordinarius kann der Autor einen „Berater“ benennen. Dieser Berater ist kein „Anwalt“, der das gesetzlich garantierte Recht hätte, den Autor zu verteidigen; er ist nur ein privater Berater, der das Recht hat, an der Seite des Autors anwesend zu sein. Er hat drei Monate Zeit, um zu den Beanstandungen der Kongregation Stellung zu nehmen. Auch der Ordinarius ist aufgefordert, seine Meinung zu äußern.

Der Autor hat kein Recht, vor seinen Richtern zu erscheinen; aber die Kongregation – vermutlich der Präfekt – kann ihm und seinem „Berater“ einen Dialog mit Vertretern der Kongregation gestatten. Diese Vertreter werden vom Kongreß benannt. Von dem Gespräch muß ein Protokoll erstellt und von allen Beteiligten unterzeichnet werden.

Die schriftlich und/oder mündlich abgegebene Stellungnahme des Autors geht an den Kongreß – falls dem Autor erlaubt wurde, seinen Fall persönlich der Kongregation darzulegen. Wenn diese Stellungnahme Gründe für eine veränderte Bewertung des Falls enthält, kann ihn der Kongreß erneut den Konsultoren zuleiten. Die Antwort des Autors mit dem Ergebnis eventueller erneuter Beratungen muß schließlich der Ordentlichen Versammlung der Kongregation vorgelegt werden.

Wenn der Autor nicht antwortet, ist dieses Gremium zuständig, eine „entsprechende Entscheidung“ zu fällen.

4. *Dringliches Lehrprüfungsverfahren* (23–27). Hier handelt es sich um eine verkürzte Form des eben beschriebenen ordentlichen Prozesses für den Fall, daß Gefahr in Verzug ist. Ein solches „dringliches Verfahren“ findet immer dann statt,

wenn die Schriften eines Verfassers offensichtlich und sicher Irrtümer enthalten, die entweder direkt den Glauben des Volkes bedrohen oder bereits Schaden unter den Gläubigen verursacht haben. Dieses Verfahren setzt der Kongreß in Gang. Er informiert die betreffenden Ordinarien und Dikasterien des Heiligen Stuhls. Er ernennt eine Kommission zur Bestimmung der „irrigen und gefährlichen Ansichten“. Diese werden dann der Ordentlichen Versammlung der Kongregation unterbreitet, die der Prüfung dieser Frage Vorrang einzuräumen hat. Sofern die Kongregation diese Auffassungen verurteilt, geht die Entscheidung an den Papst.

Wenn der Papst das Urteil approbiert, wird der Autor benachrichtigt und aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seine Auffassungen zu berichtigen. Er hat auch die Möglichkeit, um die Erlaubnis zu bitten, eine schriftliche Erklärung einreichen zu dürfen. Ein Urteil darüber steht der Ordentlichen Versammlung zu.

Hier ist eine Anmerkung notwendig; denn die in diesem Teil der Verfahrensordnung findet sich eine – wirkliche oder nur verbale – Unstimmigkeit. Zuerst heißt es, das dringliche Verfahren werde nur angewandt im Fall von „offensichtlichen und sicheren“ Irrtümern; dann ist aber nur von „irrigen und gefährlichen Auffassungen“ die Rede. Das ist nicht dasselbe.

5. *Maßnahmen* (28–29): Welche Strafen gibt es, wie werden sie verhängt? Wenn der Autor seine Irrtümer nicht „in befriedigender Weise und in angemessener öffentlicher Form“ korrigiert hat und die Ordentliche Versammlung zum Schluß kommt, „daß er sich die Straftat der Häresie, der Apostasie oder des Schismas zugezogen hat, schreitet die Kongregation zur Erklärung der ‚*laetæ sententiae*‘ (automatisch, von selbst eintretend) zugezogenen Strafen“. Der Hinweis auf Kanon 1364 §1 des Kirchenrechts macht deutlich, daß es sich bei der Strafe um die Exkommunikation handelt. „Gegen diese Erklärung ist eine Beschwerde nicht zugelassen.“ Wenn der Verstoß von geringerer Schwere ist, verhängt die Kongregation eine Strafe nach den allgemeinen Normen des Gesetzes.

Die beiden Artikel über die Maßnahmen wurden vom Papst „in forma specifica“ approbiert, das heißt, ihnen kommt die höchste Autorität eines päpstlichen Gesetzes zu.

Die Rechtskultur unserer Zeit

Bei der Schilderung der Rechtskultur unserer Zeit und der Reflexion über sie geht es zunächst um Erwartungen; denn nirgendwo in der Welt gibt es ein völlig perfektes Rechtssystem. Es gibt vielmehr konvergierende Erwartungen, die das Beste von dem zum Ausdruck bringen, was man aus der Erfahrung und der Klugheit vieler Nationen lernen kann. Je mehr ein Rechtsverfahren solchen Erwartungen gerecht wird, um so besser wird die Sache der Gerechtigkeit gewahrt.

In den folgenden beiden Abschnitten werde ich zuerst ein allgemeines Prinzip

formulieren, das von der heutigen Rechtsprechung hochgehalten wird und die Menschenrechte schützen soll. Dann soll gefragt werden, ob und inwiefern die Normen der Verfahrensordnung einer solchen Erwartung entsprechen.

1. *Die Gerechtigkeit erfordert die genaue Definition einer Straftat.*

Dieses Prinzip spricht für sich. Je weniger genau eine Straftat definiert ist, desto größer ist die Gefahr der Ungerechtigkeit, weil eine große Zahl von Handlungen unter eine solche Definition subsumiert werden kann. Ein vager Begriff öffnet den Weg für eine große Breite von Beschuldigungen und beschränkt den Spielraum der Verteidigung.

Totalitäre Staaten bevorzugen solche vagen Definitionen von Straftaten (wie „Vergehen gegen den Staat“, „subversives Reden“ usw.). Die Verfahrensordnung nennt zwei Straftaten (ohne eine präzise Definition zu geben), die eine Prüfung rechtfertigen: „irrige Lehre“ und/oder „gefährliche Lehren“, soweit sie sich in Veröffentlichungen finden.

„Irrige Lehre“ kann im Bereich religiösen Glaubens und religiöser Meinungen Verschiedenes bedeuten. Die katholische Theologie hat immer sorgfältig unterschieden zwischen geoffenbarten Glaubensartikeln, Glaubensinhalten, die mit der Offenbarung – in verschiedenem Grad – verbunden sind, von den Theologen allgemein vertretene Lehren usw. Wenn eine Meinung als irrig beurteilt wird, läßt sich die Schwere des Irrtums nur dann beurteilen, wenn man den Autoritätsgrad der Wahrheit kennt, den diese Meinung zu leugnen scheint. Die Verfahrensordnung zieht diese vom Zweiten Vatikanischen Konzil betonte Hierarchie der Wahrheiten nicht in Betracht. Sie ist so formuliert, daß sie Verfahren (und Verurteilungen) gegen den Autor ermöglicht, selbst wenn er der Glaubenslehre voll zustimmt und nur von einer offiziellen „definitiven“ oder „nichtdefinitiven“ Aussage abweicht.

Der Begriff „gefährliche Lehre“ gibt denen, die mit der Prüfung beauftragt sind, einen großen Spielraum. Er kann so breit interpretiert werden, daß er weit über einen Verstoß gegen einen Glaubensartikel hinausreicht. Es ist eigentlich unmöglich, ihm eine klare Grenze zu setzen. Gefahren können in den verschiedensten Gelegenheiten entdeckt werden, Personen und Gruppen kann man auf vielerlei Weise Gefahren ausgesetzt sehen. Die Wahrnehmung einer Gefahr kann subjektiv sein und daher täuschen; vieles hängt ab vom Denken und Meinen des Beobachters. Man braucht nur daran zu erinnern, wie oft beim Zweiten Vatikanischen Konzil vor der endgültigen Approbation der Lehre von der Kollegialität der Bischöfe ihre Gegner, Kardinäle und Bischöfe, die Absetzung dieser Lehre von der Tagesordnung forderten, weil sie gefährlich sei; sie würde den Primat des Papstes untergraben, warnten sie. Heute sind wir alle überzeugt, daß die Kollegialität zum Kern des katholischen Glaubens gehört. In der Kirchengeschichte finden sich zahlreiche Beispiele, wie von vielen „Gefahr“ gerufen wurde, als neue Einsichten auftauchten, die sich aber dann als wahr herausstellten. Ist so etwas

nicht im Fall Galilei geschehen? Wenn man eine – schlecht oder nicht definierte – „Gefahr“ zum legalen Grund einer Verurteilung macht, bringt man die Verwirklichung der Gerechtigkeit selbst in Gefahr.

2. Die Gerechtigkeit wird am besten gewahrt, wenn im Prozeß die Rollen des Richters, des Anklägers und des Verteidigers klar getrennt sind.

Jedes gerichtliche Verfahren hat das Ziel, dem Richter (oder gegebenenfalls der Jury) zu helfen, zu einem unparteiischen und sachgerechten Urteil zu kommen. Zahllose Erfahrungen von Gerichtshöfen – Erfahrungen, die in den alten Kulturen wurzeln – haben gezeigt, daß die Gerechtigkeit in Gefahr ist, wenn die verschiedenen Rollen nicht deutlich getrennt sind. Der Grund liegt in den Grenzen unserer menschlichen Natur. Die Dynamik der Nachforschungen und der Untersuchung führt den Ankläger (oder den mit der Untersuchung Beauftragten) in eine Richtung, den Verteidiger in eine andere. Wenn einer von beiden auch noch die Rolle des Richters übernimmt, wird das objektive Ergebnis der Untersuchung aufs Spiel gesetzt.

In der Verfahrensordnung wird diese klassische Unterscheidung nicht beachtet. Die völlig gleichen Organe der Kongregation führen die Untersuchung, erheben die Anklage und verkünden das Urteil sowohl über die Schriften wie über den Autor.

3. Die Gerechtigkeit verlangt, daß jede Partei die gleiche Möglichkeit hat, ihre Sache vor dem Richter vorzutragen.

Eine Untersuchung ist nichts anderes als eine dialektische Beweisführung, die den Richter – und alle anderen Beteiligten – so nah als möglich an die Wahrheit bringen soll. Die Gerechtigkeit erfordert ein „fair play“, das gleiche Maß für beide Seiten. Wenn eine der Parteien nicht ebenso gut und ebenso vollständig wie die andere gehört wird, dann kann dies letztlich bedeuten, daß sie überhaupt nicht gehört wird.

Die Verfahrensordnung behandeln Ankläger und Verteidiger in sehr verschiedenem Maß, weit entfernt von jeder Gleichberechtigung. Während der ersten Phase des ordentlichen Prozesses, in der über den Sinn seiner Schriften eine zentrale Entscheidung gefällt wird, hat der Autor keine Stimme; er weiß noch nicht einmal, daß es ein Verfahren gibt. Seine Auffassung wird von einem Berichterstat-ter vertreten, der von der Untersuchungsbehörde ernannt wird. (Auf jeden Fall handelt es sich hier um einen Interessenkonflikt.) Wenn das Ergebnis der Untersuchung negativ ist und die Kongregation die Thesen des Autors irrig oder gefährlich findet, werden sein Ordinarius und die zuständigen Dikasterien des Heiligen Stuhls informiert. Mit anderen Worten, die Information über seine Verurteilung wird verbreitet und damit auch sein Ansehen in Gefahr gebracht, ohne daß er über irgendein Problem informiert worden wäre, geschweige denn eine Möglichkeit gehabt hätte, sich zu verteidigen.

Viele Wissenschaftler, Forscher und Schriftsteller leben und arbeiten in einer

Kultur und gebrauchen eine Sprache, die sich erheblich von Kultur und Sprache der römischen Untersuchungsbehörden unterscheidet. Daher ist die Gefahr groß, tiefgreifend mißverstanden zu werden. Dazu sind keine Beweise nötig. Man braucht nur darauf hinzuweisen, wie sich theologische Mißverständnisse zwischen den Griechen und den Lateinern entwickelten, zu gegenseitigen Anklagen und Verurteilungen und schließlich zu der tragischen Kirchentrennung führten. Heute entdecken wir unseren gemeinsamen Glauben hinter den bestrittenen Formulierungen.

Die Kirche hat nichts zu verlieren, aber viel zu gewinnen, wenn sie einen Autor einlädt, persönlich seine Position darzulegen, sobald ein ernsthaftes Problem auftaucht.

4. Der Richter hat die Pflicht, den Angeklagten als unschuldig anzusehen, bis eindeutig und ohne jeden vernünftigen Zweifel bewiesen ist, daß er schuldig ist.

Von der Pflicht des Richters zu sprechen, scheint ein etwas ungewöhnlicher Weg zu sein, um das Prinzip der Unschuldsvermutung darzulegen, das in einem entwickelten Rechtssystem ein unverletzlicher Grundsatz jedes Strafprozesses ist; aber es läßt sich auf diese Weise gut darlegen, weil so die Person genannt wird, die die Hauptverantwortung für die Wahrung dieses Prinzips trägt.

Die Unschuldsvermutung ist in der Verfahrensordnung nicht erwähnt. Die erste Phase des ordentlichen Verfahrens befaßt sich mit den Schriften; der Autor ist theoretisch nicht betroffen. Insofern könnte man vielleicht sagen, es gebe bei den für die Untersuchung Zuständigen keine Vermutung im Sinn eines Vorurteils für oder gegen den Autor.

Wenn sie jedoch zu einem negativen Ergebnis im Blick auf die Schriften kommen, müssen sie den Autor mit den Sätzen, die sie bereits als irrig und/oder gefährlich beurteilt haben, in Verbindung bringen. Wie können sie dann noch den Autor für unschuldig halten? Nun gäbe es überhaupt kein Problem, wenn die Untersuchenden lediglich Ankläger wären und ein unabhängiger Richter – oder unabhängige Richter – das Urteil fällen würde. Aber das ist nicht der Fall. Die Untersuchenden – die nun Ankläger sind – sind auch bei der definitiven Entscheidung beteiligt.

Im übrigen gibt es keinen Grund, warum nicht innerhalb der Glaubenskongregation ein System geschaffen werden könnte, in dem die Richter von den Anklägern in jeder Weise unterschieden bleiben. Schließlich schreibt das Kirchenrecht vor, daß es in jedem kirchlichen Gericht neben den Richtern auch den „Promotor iustitiae“ (Kirchenanwalt) geben muß, der etwa die Aufgabe der Untersuchungsrichter hat. Es ist undenkbar, daß dieselbe Person beide Aufgaben übernehmen könnte. Sollte dies geschehen, ist das Urteil irreparabel null und nichtig.

5. Alles, was sich auf ein öffentliches Urteil bezieht, mußte in Offenheit geschehen, und dies sollte auch sichtbar werden.

Die Tugend der Gerechtigkeit – bei den Christen verbunden mit Glaube, Hoff-

nung und Liebe – ist eine mächtige Triebkraft für die Einheit in der Gemeinschaft. Deswegen genügt es nie, daß Gerechtigkeit geschieht; es ist ebenso notwendig, daß die Menschen dies auch sehen. Mit anderen Worten, das gesamte kirchliche Rechtssystem sollte allgemein sichtbar Zeugnis der Gerechtigkeit des Evangeliums geben. Damit ist nicht in Abrede gestellt, daß Klugheit und Diskretion bei manchen Untersuchungen Geheimhaltung erfordern können; es bedeutet aber, daß alles, was mit dem öffentlichen Urteil in Verbindung steht, in Offenheit geschehen muß. Eine Untersuchung bezieht sich nie auf eine einzelne Person allein; der Angeklagte ist Glied einer Gemeinschaft von Gläubigen. Ob er nun schuldig ist oder nicht, die Gemeinschaft trägt ihn und leidet mit ihm. Sie müßte informiert werden, und zwar fair und unparteiisch. Eine solche Offenheit muß nicht in eine Publicity ausarten, die alle Grenzen überschreitet. Es gibt viele Wege einer verantwortungsvollen Information.

Die Verfahrensordnung bleibt überall hinter den Standards einer offenen Untersuchung zurück; vor allem die erste Phase des ordentlichen Verfahrens vollzieht sich in vollkommener Geheimhaltung.

6. *Die Berufungsmöglichkeit ist wesentlicher Teil eines guten Rechtssystems.*

Die Möglichkeit einer Berufung folgt notwendig aus der Tatsache, daß jeder Mensch fehlerbar ist – die Richter nicht ausgenommen. Ein Prozeß ohne Berufungsmöglichkeit ist für jeden Juristen ein erschreckender Vorgang, weil er keinen Raum zur Korrektur von Fehlern läßt.

Die Verfahrensordnung legt fest: Wenn einmal die Kongregation erklärt hat, der Autor habe sich die automatisch eintretende Exkommunikation zugezogen, ist „gegen diese Erklärung eine Beschwerde nicht zugelassen“. In den Erklärenden Anmerkungen steht als Begründung: Da den ganzen Prozeß hindurch der Papst selbst einbezogen sei, könne es keine Möglichkeit einer Berufung geben.

Es ist schwer denkbar, daß der Papst seine volle apostolische Autorität einsetzen möchte, um in einem ordentlichen Prozeß ein unfehlbares Urteil zu verkünden. Außerdem kann er seine Unfehlbarkeit nicht an die Kongregation delegieren. Es wäre daher geradezu verwegen, die Möglichkeit einer Fehlentscheidung auszuschließen. Wir stoßen hier auf eine grundlegende strukturelle Schwäche in der Verfahrensordnung: Sie hebt die Untersuchung unmittelbar auf die höchste Ebene, indem sie den Papst selbst einbezieht. Wenn solche Verfahren der Gerechtigkeit Rechnung tragen sollen, ist ein Gericht erster Instanz auf einer niedrigeren Ebene zu fordern, von dem aus Berufung an ein Gericht höherer Ebene eingelegt werden kann. In Ehefällen läßt die römische Rota sogar gegen ihre eigenen Urteile Berufung zu. Wieviel klüger wäre es, wenn auch in Lehrverfahren eine Berufung zugelassen wäre.

In der jetzigen Regelung muß der Papst in jede einzelne Lehrprüfung einbezogen werden. Sollte je ein Fehlurteil gefällt werden, würde es unmittelbar ein schlechtes Licht auf das Amt des Papstes selbst werfen.

7. Anmerkungen zur Strafe der automatisch eintretenden Exkommunikation („*latae sententiae*“).

Die Exkommunikation ist die schärfste Strafe in einer christlichen Gemeinschaft. Es ist gleichsam das Abtrennen eines Gliedes vom Leib der Gläubigen. Wie alle Strafen dieser Schärfe trifft sie sowohl den einzelnen wie die Gemeinschaft. Der Betroffene ist vom geistlichen Leben der Gemeinschaft abgeschnitten. Er kann keine Sakramente mehr empfangen. Die Gemeinde leidet unter dem Trauma einer Amputation. Sie verliert die Mitarbeit und die Unterstützung eines ihrer Glieder.

Die automatisch eintretende Exkommunikation ist ein Anachronismus, der gegen jedes heutige Rechtsempfinden verstößt. Sie spielt sich im geheimen ohne Kontrolle ab, und der Beschuldigte wird gleichsam beauftragt, sein eigener Ankläger und Richter zu sein. Er muß sich selbst vom Leib der Kirche abtrennen.

Es ist schwer zu entscheiden, ob die Exkommunikation im Lauf der Geschichte der Kirche mehr Nutzen oder mehr Schaden gebracht hat. Was wir sicher wissen ist, daß einige Exkommunikationen enormen Schaden angerichtet haben; man braucht nur an das voreilige und tragische Verhalten des päpstlichen Legaten Humbert von Silva Candida in Konstantinopel zu erinnern, als er 1054 den Patriarchen exkommunizierte und so zu der bis heute dauernden Trennung zweier Schwesterkirchen beitrug. Man denke auch an die Exkommunikation der Königin Elisabeth I. durch Pius V. im Jahr 1570, die jede Hoffnung auf eine Versöhnung zwischen der englischen Monarchie und dem Heiligen Stuhl definitiv zerstörte.

Die Verfahrensordnung betont, daß die Kongregation die automatisch eintretende Exkommunikation erklären kann, wenn ein Beschuldigter seine Position nicht innerhalb der ihm zugestanden Zeit korrigiert. Dies kann geschehen, selbst wenn der Autor nie die Möglichkeit hatte, seine Meinung den Richtern darzulegen und zu verteidigen.

Die Verfahrensordnung ignoriert ein zentrales Problem: Die Straftat der Häresie ist eine „beharrliche Leugnung“ eines Glaubensartikels (Canon 751). Man entscheidet sich gleichsam für die Unwahrheit, obwohl man das Licht der Wahrheit sieht. Eine solche selbstzerstörerische Tat ist sicher nicht weniger möglich als ein Selbstmord, aber es ist kein gewöhnliches, gewissermaßen alltägliches Geschehen. Selbst wenn klar ist, daß die Schriften eines Autors häretische Sätze enthalten, folgt daraus nicht notwendig, daß er „beharrlich“ böse sein will. Die Verhängung eines so extremen Urteils – zuweilen ohne daß man den Autor überhaupt gesehen hat – kann schwerlich Zeichen und Symbol der Gerechtigkeit sein – ganz abgesehen von der christlichen Barmherzigkeit. In den meisten Fällen würde es genügen, autoritativ die katholische Lehre darzulegen, und dann der Zeit, der Gnade und der brüderlichen Korrektur Raum zu lassen, die mehr und auf jeden Fall milder wirken als jede noch so drakonische Strafe.

Viele nachdenkliche Theologen und Kirchenrechtler schlugen bei der letzten

Revision des kirchlichen Rechtsbuchs vor, die automatisch eintretenden Exkommunikationen – ihr Name war Legion – völlig abzuschaffen. Die Revisoren folgten diesen Anregungen und strichen eine ganze Menge, aber schließlich haben sie einige beibehalten. Sie alle aus dem Kirchenrecht zu tilgen, wäre kein Schaden für die Gläubigen – oder für das Ansehen der Kirche.

In unseren Tagen erleben wir einen wachsenden Konsens zwischen Theologen und Historikern, daß das Konzil von Trient in verschiedenen Punkten die Lehren der Reformatoren mißverstand und folglich einige Verurteilungen diese nicht treffen. Die Ökumeniker haben mit großem Einsatz diese Mißverständnisse aufgedeckt, und in dem Maß, in dem die wahren Sachverhalte deutlich werden, häufen sich die Äußerungen des Bedauerns. Wenn solche Mißgeschicke in einem ökumenischen Konzil geschehen konnten, sind sie sicher auch in der normalen Verwaltung der Kirche möglich.

Folgerungen

Eine erste Folgerung heißt ganz einfach: Für jeden, der in der modernen Rechtskultur aufgewachsen ist, entspricht die Verfahrensordnung nicht den Forderungen unserer Zeit. Darüber hinaus ist sie kein Zeichen oder Symbol der Gerechtigkeit. Sie hat ihre Wurzeln in vergangenen Zeiten, die nicht dieselbe Sicht von der Würde der menschlichen Person und nicht denselben Respekt vor einem ehrlichen Gewissen hatten, wie das heute weltweit gefordert wird.

Die Verfahrensordnung erfüllt auch nicht den Auftrag der Kongregation für die Glaubenslehre, wie dieser in ihren eigenen Dokumenten festgelegt ist. Dieser Auftrag geht weit über die Überprüfung, Verfolgung und Bestrafung von Verstößen gegen den Glauben hinaus. Sie hat vor allem „die Glaubens- und Sittenlehre in der ganzen katholischen Kirche zu fördern und zu schützen“.

Einer der besten Wege, in der katholischen Welt die Glaubenslehre zu fördern und zu schützen, ist ein Klima des Vertrauens, wo sich der von Anselm von Canterbury beschriebene Prozeß des „fides querens intellectum“, des Glaubens, der Verstehen sucht, entfalten kann. Diese Suche ist meist – nicht exklusiv – Sache der professionellen Theologen. Um junge und begabte Menschen anzuregen, theologische Forschung und Reflexion als ihren Beruf zu wählen, um diejenigen, die in dieser Arbeit bereits tätig sind, zu bestärken, und um diejenigen zu ermutigen, die sich mit den schwierigen Problemen unserer Zeit auseinandersetzen, ist ein Klima der Freiheit und des Vertrauens absolut notwendig. Ein solches Klima kann nicht wachsen, wenn geheime Untersuchungen, Anklagen und sogar Verurteilungen erlaubt sind.

Kreative Denker, die die göttlichen Geheimnisse erforschen und uns eine Sprache vermitteln, in der wir uns darüber verständigen können, müssen stets wissen,

daß die Kirche ihnen vertraut und sie schützt. Mit anderen Worten: Wenn Normen notwendig sind, um Abweichungen zu verhindern, dann sind erst recht Normen notwendig, um die legitime Freiheit für kreatives Denken zu sichern.

Kreative Denker gehören nicht zu den größten Aktivposten der Kirche heute – und eigentlich immer. Mit dem Fortgang der Geschichte stellen sich ständig neue Fragen an die Kirche: über das Verständnis der Offenbarung, die Bedeutung der Religion in Gesellschaft und Politik, die Gerechtigkeit bei der Verteilung der Ressourcen der Erde, Fragen der Moral und vieles andere mehr. Gebildete Menschen, die zu neuen Einsichten in unsere alte Tradition fähig sind, können eine wichtige, ja unentbehrliche Hilfe für die Hierarchie sein, der das letzte Urteil in Fragen der Lehre zusteht, und auch für alle Gläubigen, die ehrlich und offen nach dem Verständnis der Glaubensgeheimnisse suchen. Einen solchen Dienst leisteten neben vielen anderen Thomas von Aquin oder Kardinal John Henry Newman.

Die Bestimmungen der Verfahrensordnung sind gänzlich von Menschen geschaffen. Sie wurzeln nicht in einer altherwürdigen Tradition, sondern sind das Ergebnis der defensiven Haltung der nachtridentinischen Jahrhunderte. Wer für ihre Reform eintritt, verstößt nicht gegen irgendwelche göttlichen Normen und Institutionen – ganz im Gegenteil. Zustimmung, Ehre und Gehorsam verlangt vielmehr die kraftvolle Mahnung des Ökumenedekrets des Zweiten Vatikanischen Konzils: „Die Kirche wird auf dem Weg ihrer Pilgerschaft von Christus zu dieser dauernden Reform gerufen, deren sie allzeit bedarf, soweit sie menschliche und irdische Einrichtung ist“ (UR 6).